

Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die robatherm GmbH + Co. KG (nachfolgend „robatherm“ genannt) bestellt ausschließlich zu den nachstehenden Einkaufsbedingungen. Diese gelten für alle Bestellungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Durch die Annahme der Bestellung erklärt der Lieferant sein Einverständnis mit den Einkaufsbedingungen von robatherm.
- 1.2 Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, außer robatherm hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Auch in der Annahme oder Zahlung von Waren durch robatherm in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen liegt keine Zustimmung.
- 1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten (im Falle laufender Geschäftsbeziehungen) auch für künftige Bestellungen, selbst wenn von robatherm nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

2. Auftrag, Auftragsbestätigung und Auftragsinhalt

- 2.1 Der Lieferant bestätigt die Bestellung unverzüglich schriftlich. robatherm ist an die Bestellung nicht mehr gebunden, falls die schriftliche Auftragsbestätigung nicht binnen 8 Tagen seit Absendung der Bestellung bei robatherm eingeht.
- 2.2 Der Lieferant hat die ihm vorgegebenen Spezifikationen von robatherm, die ihm bei der Bestellung mitgeteilt wurden, genau zu erfüllen und alles in vorgelegten Informationen und Daten zu beachten. Dies betrifft insbesondere die Anforderungen des Endabnehmers bezüglich der Ware, insbesondere die Angaben zum Einsatz und der Verwendung der Ware, zum Ort eines eventuellen Einbaus (auch in Bezug auf Geografie, Meereshöhe und Klima) und zu den sonstigen äußeren Umständen und Randbedingungen wie Druck- und Temperaturverhältnissen etc.
- 2.3 Bestehen beim Lieferanten Bedenken gegen die von robatherm gewünschte Art der Ausführung, teilt er dies robatherm unverzüglich mit.
- 2.4 Die zur Ausführung der Lieferung bzw. Leistung von robatherm vorgelegten Zeichnungen, Pläne und Berechnungen sind vom Lieferanten unverzüglich zu überprüfen. Soweit Unterlagen fehlen oder Zweifel an deren Richtigkeit bestehen, ist robatherm hiervon unverzüglich zu unterrichten.
- 2.5 Alle vom Lieferanten gemachten Angaben in dessen Angeboten, technischen Spezifikationen, Prospekten, Software usw. sind garantiert und gelten als verbindliche Angaben. Sämtliche Lieferungen bzw. Leistungen sind vom Lieferanten nach den anerkannten Regeln und dem neuesten Stand der Technik zu erbringen. Darüber hinaus gelten alle behördlichen und technischen Vorschriften und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung (z.B. TÜV, UVV-, VDE-Vorschriften, EG-Maschinenrichtlinien, etc.).
- 2.6 Soweit vom Lieferanten im Rahmen der Bestellung Zeichnungen, Berechnungen und andere den Vertragsgegenstand betreffende technische Unterlagen übersendet werden, ist der Lieferant verpflichtet, robatherm kostenlos das Eigentum an ihnen zu übertragen. Das geistige Eigentum an den Unterlagen wird hierdurch nicht berührt. robatherm oder beauftragte Dritte dürfen die Unterlagen in Bezug auf Arbeiten oder Veränderungen an dem Liefergegenstand uneingeschränkt und unentgeltlich benutzen.
- 2.7 robatherm ist berechtigt, auch wenn kein Verzug vorliegt, die Bestellung vorläufig auszusetzen oder zu stornieren, wenn z.B. der Kunde von robatherm seine Bestellung annulliert oder ändert. robatherm zahlt an den Lieferanten den Teil des Preises, welcher der bis zur Aussetzung bzw. Stornierung geleisteten Arbeit am Bestellgegenstand entspricht. Der Lieferant hat keinen Anspruch auf Schadensersatz.

3. Lieferzeit

- 3.1 Die Lieferzeit läuft vom Datum des Bestellschreibens an. Die vereinbarten Liefertermine und Fristen sind verbindlich und unbedingt einzuhalten. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei robatherm oder der von robatherm angegebenen Lieferadresse. Der Lieferant ist verpflichtet, robatherm vor Absendung der Ware den Versand anzuzeigen, so dass robatherm die Ware in Empfang nehmen kann.
- 3.2 Stellt der Lieferant fest, dass er ganz oder teilweise nicht rechtzeitig liefern bzw. leisten kann, so benachrichtigt er robatherm unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung und beantragt die Festsetzung einer neuen Lieferzeit. Der Lieferant haftet für sämtliche Kosten und Schäden in vollem Umfang für den durch die Verzögerung eingetretenen Schaden, ohne dass er von robatherm in Verzug gesetzt zu werden braucht. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung bzw. Leistung enthält keinen Verzicht auf die robatherm wegen der Verspätung zustehenden Ersatzansprüche.
- 3.3 Ist der Lieferant in Verzug, ist robatherm – unbeschadet der gesetzlichen Schadensersatzansprüche – berechtigt, für jeden Kalendertag nach Verzugsbeginn einen pauschalen Verzugschaden in Höhe von 0,1% des Netto-Bestellwertes der Lieferungen bzw. Leistungen, mit denen sich der Lieferant in Verzug befindet, zu verlangen, insgesamt jedoch höchstens 5% des gesamten Netto-Auftragswertes. Die Annahme einer verspäteten Lieferung bzw. Leistung bedeutet keinen Verzicht auf die Geltendmachung der Vertragsstrafe.
- 3.4 Die robatherm eingeräumte Frist zur Entgegennahme der Lieferung bzw. Leistung verlängert sich angemessen bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse und Betriebsstörungen, die außerhalb des Macht- und Verantwortungsbereichs von robatherm liegen, und diese das Interesse von robatherm an der Leistung des Lieferanten beeinflussen. Entsprechendes gilt, wenn solche Umstände bei Kunden von robatherm eintreten. In diesen Fällen ist robatherm berechtigt, die Entgegennahme der Lieferung bzw. Leistung für die Dauer der Behinderung zuzüglich angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dauert die Behinderung länger als 2 Monate, ist robatherm berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Das gleiche Recht steht dem Lieferanten nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zu.
- 3.5 Alle Lieferungen erfolgen DDP (Incoterms 2020) an der von robatherm in der Bestellung angegebenen Lieferadresse, einschließlich Abladen auf Kosten des Lieferanten. Die Gefahr geht bei einer reinen Warenlieferung auf robatherm über, wenn ein von robatherm Bevollmächtigter den Empfang quittiert hat. Bei Warenlieferungen mit Aufstellung bzw. Montage durch den Lieferanten erfolgt der Gefahrenübergang nach störungsfreier Inbetriebnahme bzw. Abnahme durch robatherm oder den Kunden von robatherm.

4. Lieferung und Preise

Sämtliche Preise sind Festpreise. Sie schließen sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den vom Lieferant zu erbringenden Lieferungen bzw. Leistungen, insbesondere die Verpackungs- und Frachtkosten ein.

5. Zahlung

- 5.1 Die Zahlung erfolgt nach Wahl von robatherm innerhalb 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto. Sie hat auf Mängelansprüche und die dafür geltenden Fristen keinen Einfluss.
- 5.2 Die Zahlungsfristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor ordnungsgemäßen Wareneingang bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und sofern Dokumentationen, wie Zeichnungen, Prüfungszeugnisse, etc., zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an robatherm.

- 5.3 Verspätete Zahlungen, deren Ursache z.B. unvollständige oder falsche Rechnungsangaben sind, berechtigen robatherm trotzdem zum Skontoabzug.
- 5.4 Jede Zahlung erfolgt vorbehaltlich der Rechnungsprüfung. Sofern bei der Abnahme Mängel festgestellt werden, ist robatherm, bis zu deren Beseitigung, zu einem Rechnungseinbehalt in angemessener Höhe berechtigt.

6. Versand, Gefahrtragung, Montage

- 6.1 Der Versand erfolgt auf schnellstem Weg. Die Versandkosten, insbesondere Verpackungskosten und Rollgeld sowie die Kosten der Abholung und Entsorgung der Verpackung trägt der Lieferant, sofern nichts anderes vereinbart ist. Ist vereinbart, dass robatherm die Frachtkosten trägt, so übernimmt sie nur die günstigsten Frachtkosten. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung und Rollgeld trägt jedenfalls der Lieferant.
- 6.2 Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen, der Bestellnummer, Auftragsdaten sowie das Bestelldatum enthält. Frachtbrieft, Paketabschnitte usw. müssen dieselben Angaben aufweisen und mit dem Lieferschein übereinstimmen. Für Schäden der Umlagerung, die robatherm durch Nichtbeachtung obiger Bestimmungen entstehen, haftet der Lieferant.
- 6.3 Der Lieferant trägt die Versandgefahr bis zum vollständigen Eingang der Ware bei robatherm bzw. der von robatherm genannten Empfangsstelle, d.h. bis zur Beendigung des Entladevorgangs des Transportmittels am Lieferort.
- 6.4 Gehört zu den Leistungen des Lieferanten die Montage, die Herstellung oder die Errichtung bestellter Teile, so hat sich der Lieferant über die Lage und die Beschaffenheit des Aufstellungsortes zu informieren. Er hat die für die Montage benötigten Werkzeuge, Geräte und Gerüste sowie die erforderlichen Arbeitskräfte auf eigene Kosten zu stellen. Der Lieferant haftet für evtl. Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen oder Beschädigung der zu montierenden Waren und der Montagewerkzeuge.

7. Rechnungsstellung

- 7.1 Die Rechnung ist einfach mit Angabe der Bestellzeichen auszustellen.
- 7.2 Sind die Bestellzeichen nicht vollständig auf der Rechnung zu erkennen, so geht die Rechnung an den Lieferanten zurück und wird als noch nicht gestellt angesehen.
- 7.3 Rechnungen für nicht mit robatherm vereinbarte Teillieferungen bzw. -leistungen werden erst ab dem Termin anerkannt, an dem die Gesamtlieferung bzw. -leistung abgeschlossen ist.
- 7.4 Für jeden Auftrag ist eine gesonderte Rechnung zu erstellen.

8. Mängelansprüche

- 8.1 Die Rechte von robatherm bei Mängeln der Ware richten sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 434 ff bzw. § 650 BGB).
- 8.2 In Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften liegt ein Sachmangel auch dann vor, wenn die Ware nicht die Eigenschaften aufweist, die robatherm nach der vom Lieferanten oder Hersteller gegebenen Produktbeschreibung erwarten kann. Dabei genügt es, wenn robatherm die Produktbeschreibung nach Vertragsschluss (z.B. zusammen mit der Ware) überlassen wurde. Wegen der geschuldeten Qualität der Lieferung bzw. Leistung wird außerdem auf Ziff. 2.5 verwiesen.
- 8.3 Der Lieferant ist verpflichtet, robatherm alle im Zusammenhang mit einem Sachmangel entstehenden Kosten, auch solche, die robatherm durch ihre Kunden berechtigterweise in Rechnung gestellt werden, im Rahmen seiner gesetzlichen oder vertraglichen Haftung zu erstatten. Hierzu gehören insbesondere solche Kosten, die bei der Fehlersuche, beim Ausbau des fehlerhaften Teils und beim Einbau des Ersatzteils entstehen, sowie Gutachter-, Transport- und Sortierkosten. Hiervon sind auch Kosten erfasst, die an dem Ort entstehen, an den der Liefergegenstand geliefert worden ist.
- 8.4 Bei Wareneingang findet eine Untersuchung der Ware durch robatherm nur im Hinblick auf offensichtliche Schäden, insbesondere Transportschäden, Identitäts- und Quantitätsabweichungen, statt. Offenkundige Mängel der Ware hat robatherm dem Lieferanten unverzüglich anzuzeigen. Nicht offenkundige Mängel hat robatherm dem Lieferanten unverzüglich anzuzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Anlagenbetriebs festgestellt werden. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Zahlung gilt nicht als Anerkennung der Ware als vertragsgerecht und mangelfrei.
- 8.5 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Ansprüche, bei Sachen, die für ein Bauwerk bestimmt sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, 6 Jahre, für alle anderen Lieferungen 3 Jahre und 2 Monate ab dem Zeitpunkt der Übergabe.
- 8.6 Mit der Feststellung von Mängeln wird die Verjährungsfrist gehemmt. Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung, so beginnt für diese Teile die Verjährungsfrist gemäß Ziff. 8.5 neu zu laufen. Bei der Nacherfüllung hat der Lieferant die anerkannten Regeln der Technik sowie alle geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden zum Zeitpunkt der Nacherfüllung einzuhalten.
- 8.7 Der Lieferant sichert die Verfügbarkeit von Ersatz- und Verschleißteilen für jede ausgeführte Bestellung für einen Zeitraum von 10 Jahren nach vollständiger Lieferung zu.
- 8.8 In dringenden Fällen oder wenn der Lieferant seinen Verpflichtungen säumig nachkommt, ist robatherm berechtigt, die Ersatzbeschaffung oder Beseitigung der Mängel oder Schäden auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

9. Rücktrittsrecht

- 9.1 robatherm kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferanten die Lieferung bzw. Leistung oder Teile derselben zum vereinbarten Termin unmöglich wird. Falls der Lieferant nur zu Teillieferungen bzw. -leistungen im Stande ist, behält sich robatherm das Wahlrecht zwischen Rücktritt und Kaufpreisminderung vor.
- 9.2 Liegt Leistungsverzug vor und gewährt robatherm dem in Verzug befindlichen Lieferanten eine entsprechende Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Lieferung bzw. Leistung abgelehnt wird, und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist robatherm zum Rücktritt berechtigt.
- 9.3 Beim Rücktritt vom Vertrag ist der Lieferant zum Schadensersatz verpflichtet, wenn auf robatherm Kosten zukommen, die bei termin- oder qualitätsgerechter Lieferung bzw. Leistung nicht angefallen wären. Dazu gehören u.a. Ersatzlieferungen bzw. -leistungen eines Dritten zu höheren Preisen, zusätzliche eigene Kosten wie z.B. Überstunden und Nachzuschläge, Eilfrachten und Konventionalstrafen etc., die robatherm an Kunden zu zahlen hat und die aus Schlecht- und/oder Spätlieferungen bzw. -leistungen des Lieferanten entstanden sind.

10. Eigentumsvorbehalt

Alle Lieferungen gehen mit der Übernahme durch robatherm in deren unwiderrufliches Eigentum über. Ein etwaiger (verlängerter) Eigentumsvorbehalt wird nicht anerkannt. Der Lieferant versichert jedoch, dass an den gelieferten Waren ein Eigentumsvorbehalt nicht besteht.

11. Geheimhaltung

- 11.1 Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Informationen aus der Zusammenarbeit geheim zu halten, sofern sie nicht allgemein bekannt, rechtmäßig von Dritten erworben oder unabhängig von Dritten erarbeitet wurden, und ausschließlich im Zusammenhang mit dem Vertragszweck zu verwenden. Sie sind anschließend unaufgefordert an robatherm zurückzugeben bzw. zu vernichten. Zu den geschützten Informationen zählen insbesondere technische Daten, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Preise sowie Informationen über Produkte und Produktentwicklungen und sämtliche Unternehmensdaten. Der Lieferant hat es insbesondere zu unterlassen, diese Informationen selbst oder durch Dritte außerhalb des Vertragszwecks wirtschaftlich zu verwerten oder nachzuahmen (insbesondere im Wege des „Reverse Engineerings“) oder auf diese gewerbliche Schutzrechte anzumelden. robatherm behält sich alle Eigentums- und Urheberrechte an den geschützten Informationen vor.
- 11.2 Darüber hinaus ist der Lieferant verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen oder sonstige Unterlagen geheim zu halten und sie Dritten nur mit schriftlicher Zustimmung von robatherm weiterzugeben, es sei denn die darin enthaltenen Informationen sind allgemein bekannt.
- 11.3 Der Lieferant darf nur mit schriftlicher Zustimmung von robatherm mit der Geschäftsbeziehung mit robatherm werben.

12. Forderungsabtretung

Der Lieferant darf seine Rechte aus diesem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung von robatherm an Dritte ganz oder teilweise übertragen.

13. Verbindlichkeit des Vertrages

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen bzw. des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist der Sitz von robatherm; Mitteilungen sind unmittelbar dorthin zu richten.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder in Verbindung mit einem Liefervertrag ergebenden Streitigkeiten ist am Sitz von robatherm.

15. Anwendbares Recht

Auf die Rechtsbeziehungen aus oder in Verbindung mit einem Liefervertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung, unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechtsabkommens (CISG).